

VI. Fonds und Stiftungen.

A. Hilfsfonds zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Dieser Fonds wurde nach dem Brande des Wiener Ringtheaters am 8. Dezember 1881 zur Unterstützung der dabei Verunglückten und ihrer Angehörigen gesammelt. Er untersteht einem Kuratorium, dessen Obmann der jeweilige Bürgermeister von Wien ist, und wird von der Gemeinde Wien als Depositum verwaltet.

Die aus dem Fonds gewährten Unterstützungen sind teils dauernde, teils vorübergehende. Dauernde Unterstützungen wurden erwachsenen Personen in der Form von zeitlichen oder lebenslänglichen Renten, Kindern aber in der Weise gewährt, daß ihnen ein Kapital von je 12.000 K für den Zeitpunkt ihrer Großjährigkeit, bis dahin aber der Zinsertrag dieses Kapitals zur Bestreitung der Erziehungskosten zugewendet wurde. Unbehobene Zinsen werden für den Unterstützten angelegt, über die Zinsen hinausgehende Unterstützungen aber seinem Kapitalkonto zur Last geschrieben. Alle aus dem Fonds unterstützten Kinder bilden insoferne eine Assoziation, als das gesamte Fondsvermögen nach Wegfall aller Belastungen schließlich unter sie verteilt werden wird.

Seit 1. Jänner 1906 erfolgt die Verrechnung des Hilfsfonds entsprechend dem Kuratoriums-Beschlusse vom 21. Juni 1905 in der im Statute vorgesehenen Weise, getrennt nach zwei Gruppen, „Hauptfonds“ und „Reservefonds“.

Der „Hauptfonds“ umfaßt: a) Die Vermögensbestandteile und Geharungen der Waisen-Assoziation, b) das Bedeckungskapital sowie die Geharungen bezüglich der Renten auf Lebensdauer, während der „Reservefonds“ die übrigen Vermögensbestandteile und Geharungen, insbesondere betreffend die zeitlichen Renten, Unterstützungen, die Verwaltungsauslagen und die sonstigen Einnahmen und Ausgaben in sich schließt.

Aus den Rechnungsabzchlüssen des Haupt- und Reservefonds sei folgendes entnommen:

Hauptfonds. Das Vermögen betrug am Ende des Berichtsjahres 9733 K an Bargeld, 774.200 K an Wertpapieren und 7036 K 27 h an Sparkasseeinlagen.

Von den Ausgaben (119.062 K 90 h an Bargeld und 41.000 K an Wertpapieren) entfielen u. a.: Für Renten auf Lebensdauer 31.760 K, für Mitglieder der Kinder-Assoziation als Anteile freigewordener Kapitalien 82.900 K.

Reservefonds. Das Vermögen bezifferte sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 43.411 K 08 h Bargeld und 943.000 K an Wertpapieren. Die Ausgaben betrugen 116.833 K 11 h in Bargeld und 83.800 K an Wertpapieren. Darunter waren 7790 K für Unterstützungen, 19.247 K 50 h für Renten auf bestimmte Zeit und 3184 K 61 h für Verwaltungsauslagen.

Zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand verunglückten Personen war zunächst auch die Stiftung eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes gewidmet. Seit August 1904 wird jedoch keine Rente mehr für diesen Zweck ausbezahlt, sondern es werden nach dem Stiftbriefe aus dieser Stiftung andere durch ein Ereignis mit Ausschluß des Ringtheaterbrandes körperlich verunglückte Personen und deren Hinterbliebenen unterstützt.

B. Dienstboten-Krankenkasse.

Der Beitritt zu dieser von der Gemeinde unter ihrer ausschließlichen Haltung und Verwaltung errichteten Krankenkasse ist ein freiwilliger.

Die Dienstboten-Krankenkasse übernimmt nach den Bestimmungen der mit den Dekreten der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. November 1864, Z. 43.670, und vom 6. April 1871, Z. 35.661, genehmigten Statuten die Zahlung der Spitalverpflegskosten bis zu einem Monate für erkrankte, bei dieser Kasse angemeldete Dienstboten, welche in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten in Wien, im Spitale der israelitischen Kultusgemeinde (Rothschild-Stiftung) im XVIII. Bezirke, in der allgemeinen Poliklinik im IX. Bezirke und im Spitale der Barmherzigen Schwestern in Gumpendorf sowie im Diakonissenkrankenhaus XVIII., Hans Sachs-Gasse oder im Bedarfsfalle in anderen öffentlichen, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gelegenen Spitälern verpflegt werden.

Mit dem Stadtratsbeschlusse vom 8. November 1904 wurde die Zahlung der Gebühren für die Verpflegung in Irrenanstalten aus der Dienstboten-Krankenkasse im Ausmaße von 2 K 20 h per Kopf und Tag für die Höchstdauer von 30 Tagen übernommen, ferner wurde zufolge Stadtratsbeschlusses vom 27. November 1906 bestimmt, daß auch die Kosten für die in den Gemeinde-Nospitälern sowie für die wegen Luftpneumonie verpflegten Dienstboten zur Zahlung vom 1. Jänner 1907 an zu übernehmen sind.

Die Zahl der bei der städtischen Dienstboten-Krankenkasse ganzjährig versicherten Dienstboten betrug im Berichtsjahre 83.598. Der Zuwachs gegenüber dem Vorjahre belief sich auf 1846.

Von der Gesamteinnahme im Betrage von 189.527 K 91 h entfielen 171.600 K auf die Versicherungsbeiträge, 1684 K 80 h auf Büchelgebühren und 16.243 K 11 h auf Barzinsen der Wertpapiere und Spareinlagen.

Die Gesamtausgabe bezifferte sich mit 202.013 K 46 h; hievon entfielen 176.410 K 22 h auf Spitalverpflegskosten. Der Gebarungsabgang betrug 12.485 K 55 h.

Der Vermögensstand der Dienstboten-Krankenkasse betrug am Ende des Berichtsjahres 1363 K 01 h in Barem, 377.515 K 62 h in Wertpapieren und 110.000 K in Spareinlagen, zusammen also 488.878 K 63 h.

Als Versicherungsprämie wurde der Betrag von 2 K für jeden ganzjährig versicherten Dienstboten und der Betrag von 20 h für die Ausfertigung eines Dienstboten-Krankensbüchchels eingehoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühr in den k. k. Wiener Krankenanstalten war die gleiche wie am Schlusse des Vorjahres, nämlich 2 K 40 h per Kopf und Tag.

C. Stiftungen.

Stiftungen für Unterrichtszwecke.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 102 mit einem Vermögen von 2,291.385 K, darunter Realitäten im Werte von 188.500 K.

Unter diesen Stiftungen waren 98 Stiftungen im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 2,283.681 K und 4 Fonds, Legate usw. mit einem Vermögen von 7704 K.

In Zuwachs kam die „Karoline Hubelsche Stipendienstiftung für mittellose Schüler von Mittelschulen in Wien“ mit einem Bedeckungskapitale von rund 27.000 K.

Die am 18. November 1906 in Wien, XVIII., Pögleinsdorferstraße 70, verstorbene Frau Karoline Barbara Hubel, geborene Dlesl, Bankbeamtensgattin, hat laut Testamentes vom 3. Mai 1902 als Nacherin nach ihrem Gatten, Georg Hubel, eine Stiftung gemacht, aus deren Zinsen Stipendien im Jahresbetrage von 600 K an talentierte, fleißige, jedoch mittellose Mittelschüler in Wien, ohne Rücksicht auf die Konfession und Nationalität durch den jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wien zu verleihen sind.

Da der Ehegatte der Stifterin, Georg Hubel, am 11. August 1908 starb, ist das Nachlassvermögen an diesem Tage für die Stiftung frei geworden.

Daselbe bestand aus dem Hause in Wien, XVIII., Pögleinsdorferstraße 70, welches zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November vorbehaltlich der stiftungsbehördlichen Genehmigung um 37.000 K veräußert wurde. Auf der Realität lasteten Passiven im Betrage von rund 10.000 K, welche vom Kaufschilling in Abzug gebracht wurden. Vorläufig wurde ein Stiftplatz errichtet.

Ein Abfall an Stiftungen ergab sich nicht.

Stiftungen für Waisenflege.

Die Zahl dieser Stiftungen betrug zu Ende des Berichtsjahres 74 mit einem Vermögen von 4,337.795 K, darunter Realitäten im Werte von 186.100 K.

Unter diesen Stiftungen waren 52 solche im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 3,008.423 K und 22 Fonds, Legate usw. mit einem Vermögen von 1,329.372 K.

Zugewachsen ist die Moorhofsche Waisenstiftung mit einem Bedeckungskapitale von 105.751 K 26 h.

Laut Stiftsbriefes vom 24. Oktober hat der am 25. April 1907 verstorbene, in Wien, VIII., Lederergasse 22, wohnhaft gewesene k. k. Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Albert Mosetig Ritter von Moorhof in seinem Testamente vom 23. März 1907 100.000 K zur Errichtung einer Stiftung bestimmt, deren Zweck in der Versorgung von nach Wien zuständigen Waisenkindern unter besonderer Berücksichtigung jener Waisen, die nach erreichtem 14. Lebensjahre aus der Versorgung der Gemeinde Wien zu treten haben und einer weiteren Unterstützung besonders bedürftig sind, besteht.

In diese Gruppe sind die beim Wiener allgemeinen Versorgungsfonds verrechneten Stiftungen und Fonds für Waisenhäuser nicht einbezogen. Näheres hierüber siehe im Abschnitt XX. „Armenwesen“.

Stiftungen für Armenpflege (Einzelstiftungen).

Die Zahl derselben, soweit sie als selbständige Einzelstiftungen und nicht kollektiv bei den von der Gemeinde verwalteten Armenfonds verrechnet werden, betrug zu Ende des Berichtsjahres 466 mit einem Vermögen von 12,241.690 K, hierunter Realitäten im Werte von 1,582.766 K.

Darunter waren 443 Stiftungen im eigentlichen Sinne mit einem Vermögen von 11,203.942 K und 23 Fonds, Legate usw. mit einem Vermögen von 1,037.748 K.

Zugewachsen sind:

Die Anton Huppische Stiftung mit einem Kapitale von 9531 K 68 h.

Laut Stiftbriefes vom 4. Mai 1909 sind die Jahreszinsen alljährlich am 26. Februar durch den Wiener Stadtrat über Vorschlag der Bezirksvertretung des X. Wiener Gemeindebezirkes an einen armen alten Bewohner des X. Gemeindebezirkes zu verleihen.

Die Kaiser-Jubiläums-Stiftung für arme Schulkinder in Hezendorf mit einem Kapitale von 400 K, übergeben vom Gesangsvereine „Hezendorfer Sangesfreunde“. Das Erträgnis soll zur Hälfte am 2. Dezember 1909 armen Schulkindern in Hezendorf zukommen, zur anderen Hälfte kapitalisiert werden.

Die Stiftung des Mariahilfer Kreditvereines mit einem Kapitale von 2700 K. Die Jahreszinsen sind am 2. Dezember jeden Jahres durch den Vorsteher des VI. Wiener Gemeindebezirkes an einen unverschuldet in Notlage geratenen Gewerbsmann ohne Unterschied der Konfession, in erster Linie an ein ehemaliges Mitglied des Mariahilfer Kreditvereines, bei dem Mangel eines solchen Petenten an einen im Bezirke Mariahilf domizilirenden Gewerbsmann zu verleihen.

Die Pfarrer Bonaventura Schneidersche Stiftung mit einem Kapitale von 1000 K, errichtet von dem am 7. April in Wiener-Neustadt verstorbenen Pfarrer Bonaventura Schneider für Arme der Stadt Wien.

In Abfall kamen:

Die Barbara Rohoschkasche Armen- und Waisenstiftung. Die Zinsenüberschüsse per 507 K 18 h wurden dem allgemeinen Versorgungsfonds abgeführt, bei welchem das Stammkapital dieser Stiftung verrechnet ist.

Eine größere Armenstiftung, deren Zuwachs nach dem Erlöschen eines derzeit auf dem Vermögen lastenden Fruchtgenusses erst erfolgen wird, ist die Karl und Franziska Wenzlsche Armenstiftung, welche von dem am 11. November 1907 verstorbenen Bezirksvorsteher-Stellvertreter des III. Bezirkes, Karl Wenzl, errichtet wurde, indem er sein Wohnhaus, III., Beatrixgasse 19a, im Werte von 165.000 K derselben vermachte. Aus dem Reinerträgnisse sollen seinerzeit jährliche Stipendien von je 500 K an ohne ihr Verschulden verarmte Gewerbetreibende des III. Bezirkes verteilt werden.

Bei der Dr. Karl Lueger-Stiftung (s. Verwaltungsbericht 1907, S. 65) hat der Nachtragsspendenkonto die Höhe von 28.021 K erreicht, so daß das Gesamtkapital dieser Stiftung derzeit die Höhe von 418.232 K erreicht hat.

In diese Gruppe der Stiftungen sind die Stiftungen des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds, Bürgerhospitalfonds, Bürgerladfonds, Johannes-Spital- und Großarmenhausfonds nicht einbezogen. Das Nähere über diese sowie über die Gebarung mit den Armenstiftungen überhaupt siehe im Abschnitt XX. „Armenwesen“.

Stiftungen für Militär-Invaliden.

Deren Zahl betrug Ende des Berichtsjahres 6 mit einem Kapitale von 2,010.526 K. Darunter waren 4 eigentliche Stiftungen mit 742.383 K und 2 Fonds mit 1,268.143 K Vermögen.

Stiftungen für Heiratsausstattungen.

Deren Zahl betrug Ende des Berichtsjahres 17 mit einem Kapitale von 530.941 K. An Heiratsausstattungen wurde insgesamt ein Betrag von 34.180 K flüssig gemacht.

Stiftungen für Kriminalkräftlinge.

Deren Zahl betrug Ende des Berichtsjahres 17 mit einem Kapitale von 208.446 K.

Stiftungen für anderweitige Zwecke.

Deren Zahl betrug Ende des Berichtsjahres 138 mit einem Kapitale von 17,219.292 K, darunter Immobilien im Inventarwerte von 346.652 K.

Unter diesen Stiftungen waren 70 eigentliche Stiftungen mit einem Vermögen von 1,872.077 K und 68 Fonds und Legate mit einem Vermögen von 15,347.215 K.

Sonstige Stiftungsangelegenheiten.

Braun-Radislowitzsche Stiftung zur Erhaltung einer Knabenbeschäftigungsanstalt und einer Mädchenarbeitschule in Wien, II., Taborstraße 24.

Der im vorjährigen Verwaltungsberichte, Seite 66, erwähnten Beschwerde des Verwaltungskomitees dieser Stiftung gab der k. k. Verwaltungsgerichtshof am 14. März Folge, indem die angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 18. Jänner 1907 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben wurde. Hiemit ist entschieden, daß ein Verwaltungskomitee zur Verwaltung dieser Stiftung fortzubestehen habe, und zwar bestehend aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wien, dem jeweiligen Pfarrer zu St. Leopold im II. Bezirke und einem Mitgliede des Ortschulrates des II. Bezirkes. Aus Zweckmäßigkeitsgründen übergab das Komitee mit Zustimmung des Stadtrates das bewegliche Vermögen dieser Stiftung, welches sich am Ende des Berichtsjahres mit 13.325 K bezifferte, in die Verwahrung der städtischen Hauptkassa.

Befreiung der Stiftungen und Widmungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecke von jeder Gebühren- und Stempelspflicht.

Die außerordentlich hohe Belastung der Stiftungen durch die gesetzlichen Vermögensübertragungsgebühren, welche die Schaffung humanitärer Einrichtungen wesentlich erschwert, ja geradezu unterdrückt, hat den Wiener Gemeinderat in der Sitzung vom 22. Mai zu folgendem Beschlusse veranlaßt:

„Es ist eine wohlmotivierte dringliche Petition, betreffend die Befreiung der Stiftungen und Widmungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecke von jeder Gebühren- und Stempelspflicht nach dem vom Magistrate vorgelegten Entwurfe an beide Häuser des Reichsrates zu richten und eine Abschrift der Petition an das k. k. Finanzministerium abzusenden.“

In Vollziehung dieses Beschlusses wurde die Petition am 19. Juni überreicht. Da dieselbe von großem allgemeinen Interesse ist, wird deren Wortlaut samt dem Gesetzentwurfe nachstehend mitgeteilt:

Hohes Haus!

Die Armenfürsorge bildet einen der wichtigsten Zweige des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde. Daß letztere auf diesem schwierigen Gebiete der von privater Seite ausgehenden humanitären Bestrebungen nicht entraten kann, ist bereits zum Gemeingute der öffentlichen Meinung geworden. Und so erachtet es die Gemeinde Wien als ihre Pflicht, auf ein seit Jahrzehnten beobachtetes, die Errichtung humanitärer Akte durch Private schwer schädigendes gesetzliches Moment hinzuweisen. Es ist dies die Gebührenunfreiheit der Stiftungen und Widmungen zu wohlthätigen, Humanitäts-, Unterrichtszwecken usw.

Nach Tarifpost 17, 75, 96 b und 106 A gibt es keine Befreiung der genannten Wohltätigkeitsakte von den Vermögensübertragungsgebühren. Diese Bestimmung des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, hat seit ihrem Bestehen geradezu eine antisoziale Wirkung ausgeübt. Es ist selbstverständlich ziffernmäßig der negative Nachweis, wie viele Wohltätigkeitsakte unterblieben sind, nicht zu erbringen. Sicher ist jedoch, daß viele Stifter es geradezu als unerträglich empfunden haben, daß ihre vom edelsten menschenfreundlichen Sinne befehlte Munizipenz vom Staate mit einer Übertragungsgebühr ausgenützt wird, und zwar in der sonst nirgends bestehenden außerordentlichen Höhe von 10% bei Immobilien sogar bis 14% des Kapitals.

Nur als Beispiele dieser antisozialen Wirkung der genannten Gesetzesbestimmung wären folgende Ereignisse aus der letzten Zeit anzuführen:

Der am 20. Februar 1892 in Brünn verstorbene Menschenfreund Alois Drahe hatte letztwillig die Gemeinde Wien zu zwei Dritteln und die Gemeinde Brünn zu einem Drittel als Erben seines über eine Million Kronen betragenden Nachlasses mit dem Auftrage eingesetzt, den ganzen Nachlaß zur Errichtung je einer Armenstiftung zu verwenden. Hinsichtlich der Nachlaßgebühren sagte er in seinem Testament: „Meine Anordnungen sind der Unterstützung unverschuldeter Armut gewidmet und verdienen gewiß auch die staatliche Anerkennung. Um nun nicht schon von vorneherein das Stiftungsvermögen oder dessen Erträgnis zu schmälern, verordne ich, daß die Herren Bürgermeister von Wien und Brünn allen ihren Einfluß geltend machen, um die Befreiung meines Vermögensnachlasses von der Verlassenschaftsstaatsgebühr samt Zuschlägen, insbesondere auch den Gebühren aus Anlaß von Vermögensübertragungen jeder Art, im Wege der Gnade der Staatsverwaltung oder im Wege der Gesetzgebung zu erwirken.“ Für den Fall, daß eine solche Befreiung nicht zu erzielen sei, sollten die Gemeinden diese Staatsgebühr, welche tatsächlich von der k. k. mährischen Finanz-Landesdirektion mit dem Erlasse vom 20. November 1899, Z. 20.841, mit dem Betrage von 109.463 K vorgeschrieben wurde, aus eigenem bestreiten. Begreiflicher Weise nahmen diese beiden Städte Anstand, diese große Summe aus eigenem zu bestreiten, zumal der Genuß dieser Stiftung durchaus nicht für Zuständige dieser Gemeinden ausschließlich vorbehalten ist. Infolge der hiedurch entstandenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erbserklärung zum genannten Nachlasse kam es so weit, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. September 1899, Z. 71.449, feststellte, daß „die ernstliche Gefahr besteht, daß die in Aussicht genommenen bedeutenden Stiftungen den Armen von Wien und Brünn gänzlich verloren gingen.“ Nur durch mühsame Verhandlungen der Stiftungsbehörden mit den Intestaterben des Stifters wurde diese große Gefahr abgewendet.

Ein zweites plastisches Beispiel der schädlichen Wirkung dieser Gebührenunfreiheit ist in Josef Schöffels „Erinnerungen aus meinem Leben“, Wien 1905, Seite 299 ff. zu lesen. Dasselbst ist peinlich drastisch geschildert, welchen deprimierenden Eindruck diese gebührengesetzliche Bestimmung auf Prof. Dr. Josef Hyrtl, den großen Menschenfreund, machte, als er eine Stipendienstiftung mit einem Kapital von 40.000 fl. machen wollte und nun hörte, daß selbst solche gemeinnützige Stiftungen gebührenpflichtig seien, „so daß jeder, dem dies bekannt ist, sich hätte, irgend etwas zu bestimmten Zwecken zu stiften.“ Wie eine schwere Anklage gegen diese gesetzliche Härte klingt die schmerzbewegte Antwort Hyrtls: „Wenn jemand es zustande brächte, daß der Staat das, was ich zur Linderung des Elendes spenden will, als ein heiliges, unantastbares Gut ansieht, an dem sich niemand, auch der Staat nicht, vergreifen darf, dann werde ich gewiß alles, was ich besitze, nur zur Besserung der Lage der Armen und insbesondere der Kinder widmen.“ Tatsächlich lief

sich Syril nur mit Mühe von seiner Absicht, sein Vermögen wegen dieser Gesezeshärte zu wohlthätigen Stiftungen in einem deutschen Staate, woselbst solche Stiftungen steuerfrei sind, zu vermachen, abbringen.

Ähnliche Beispiele erwähnte auch der Abgeordnete Ri en ößl in der Sitzung des n.-ö. Landtages vom 17. November 1905.

Ein stillschweigendes Geständnis, welches Hemmnis diese Gebührenpflicht den privaten Humanitätsbestrebungen verursacht, ist übrigens in den Spezialgesetzen niedergelegt, welche die Befreiung gemeinnütziger Stiftungen, die aus Anlaß festlicher Ereignisse des Allerhöchsten Hofes usw. errichtet werden, aussprechen, um die Entstehung dieser Stiftungen zu begünstigen.

So z. B. sagt der Motivenbericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Befreiung von, aus Anlaß des 60. Regierungsjahres Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät errichteten Stiftungen und Widmungen (Beilage 523 der stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, Session 1908) hinsichtlich der Vermögensübertragungsgebühren ausdrücklich: „Nach den allgemeinen Gesezsvorschriften würde von den zu widmenden Beträgen ein Zehntel ihrem Zwecke entzogen werden und in Gestalt der Vermögensübertragungsgebühr der Staatskasse zufließen. Hierdurch könnte in vielen Fällen der Stiftungszweck eine Beeinträchtigung erfahren, ja vielleicht sogar mancher, der zur Errichtung einer Stiftung oder eines Widmungsaktes bereit wäre, von dieser Absicht abgebracht werden.“

Nicht nur der Bestand der Gebührenpflicht gemeinnütziger Widmungen, sondern auch die Höhe des Gebührensatzes in Osterreich ist auffallend. Gemäß Tarifpost 106B, d, bezw. e unterliegen solche Stiftungen hinsichtlich der Vermögensübertragungsgebühr einem Gebührensatz von 8⁰/₁₀ samt 25⁰/₁₀ Zuschlag, sohin im ganzen 10⁰/₁₀, bei Immobilien sogar bis 14⁰/₁₀, ganz so wie „lachende Erben“, hinsichtlich der Äquivalentgebühr bei Immobilien einer Gebühr von 3³/₄⁰/₁₀.

Ein Vergleich mit der ausländischen Gesezgebung zeigt, daß die Gebührenpflicht solcher Stiftungen im Auslande fast nirgends besteht, bezw. in den wenigen Ausnahmefällen in einer weit geringeren Höhe.

In Bayern:

Nach dem Geseze vom 18. August 1897, G. = u. B. = Bl. 51, Art. 3, sind von der Erbschaftsteuer befreit: „Milde, fromme und Unterrichtsstiftungen.“ Vom Gebührenäquivalent sind nach dem Geseze desselben Datums, G. = u. B. = Bl. 52 befreit: „Objekte, welche ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecke oder dem Bergbau dienen.“

In Baden und Hessen:

Dasselbst besteht Erbsteuerfreiheit für alle Vermächtnisse an Arme und öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke.

In Württemberg:

Hier besteht ein Gebührensatz von 4⁰/₁₀ von Zuwendungen beweglichen Vermögens zu kirchlichen, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Steuerfrei sind Zuwendungen bis 1000 Mark.

In Preußen:

Zusolge Gesezes vom 30. Mai 1873, G. S. p. 329 ist befreit von der Erbschaftsteuer jeder Anfall an „öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten, ferner für öffentliche Waisenhäuser, vom Staat genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für Kranken-, Kinderbewahranstalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind.“ Vom Gebührenäquivalent sind befreit alle Wohlthätigkeitsanstalten und solche Anstalten für Wissenschaft und Kunst, welche vom Staate anerkannt sind.

In der Schweiz:

Im Canton Genf sind befreit: „Alle Legate, welche für öffentliche und milde Anstalten vermacht sind.“

Im Canton Waadt sind befreit zufolge Gesezes ex 1888 „alle Schenkungen und Legate an milde Stiftungen und Erziehungsanstalten, welche vom Staate anerkannt sind.“

Im Canton Neuchâtel sind zufolge Gesezes vom Jahre 1877 befreit: „Alle Schenkungen an Lehr-, Unterstützungs- und Mildthätigkeitsanstalten, welche vom Staate anerkannt sind.“

Im Canton Luzern sind befreit zufolge Gesetzes vom Jahre 1859 alle Legate an öffentliche Unterrichts- und Unterstützungsanstalten.

Im Canton Bern sind befreit zufolge Gesetzes vom 26. Mai 1864 alle Schenkungen an gemeinnützige öffentliche Stiftungen; bei solchen privaten Charakters kann die Steuer nachgesehen werden.

Im Canton Schaffhausen (Gesetz vom 8. März 1884, Art. 4) und im Canton Basel sind von der Erbschaftssteuer frei alle Vermächtnisse zu Gunsten öffentlicher gemeinnütziger und Wohltätigkeitszwecke.

Im Canton Zürich sind zufolge § 18 des Erbschaftsgesetzes vom 1. Jänner 1895 alle Zuwendungen an die öffentlichen Güter des Bundes, der Cantone oder der Gemeinden sowie an Stiftungen und Unternehmungen, welche gemeinnützige, künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verfolgen, von der Erbschaftssteuer befreit. Zur Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung bemerkte der Cantonsrat in seinem Kommissionsberichte: „Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß die freie Tätigkeit von Vereinen und Korporationen, welche auf so vielen Gebieten des öffentlichen Lebens initiativ gearbeitet und so manches schöne Werk zustande gebracht haben und unterhalten und damit den Staat von mancher Aufgabe befreien, diese Anerkennung verdiene und ihrer würdig sei.“

In England:

Von der „legacy duty“ sind daselbst alle wohltätigen Stiftungen befreit.

In Rußland:

Zufolge Gesetzes vom 27. Juni 1882 bezw. Art. 153 der Novelle vom Jahre 1893 sind von der Erbschaftssteuer alle Vermächtnisse an Staatskassen, milde und fromme Stiftungen befreit.

In Frankreich:

Auf Grund des veralteten Gesetzes vom 20. Februar 1849 werden Stiftungen daselbst inem Gebührenäquivalent von 5%, für eine Periode von je 20 Jahren berechnet, unterworfen.

In Italien:

Daselbst unterliegen Legate für Armen- und Wohltätigkeitsanstalten einer 5% Erbschaftsgebühr.

Zufolge Gesetzes vom 21. April 1865 wird ein Gebührenäquivalent in der Höhe von 0.6% von den Einnahmen der milden Stiftungen, welche unter der Aufsicht des Staates stehen, eingehoben.

Aus der vorangehenden Darstellung ergibt sich, daß die weit überwiegende Mehrheit der Staaten die Freiheit der gemeinnützigen Stiftungen von der Erbschaftssteuer anerkennen und nur sehr wenige Staaten, und zwar auf Grund älterer Gesetze, eine mäßige Erbschafts- bezw. Äquivalenten-gebühr einheben.

Betrachtet man die rechtliche Natur der Erbschaftssteuern, so kommt man zu dem Ergebnis, daß sie einer Besteuerung der gemeinnützigen Stiftungen mit Erbschaftsgebühren und dgl. geradezu widerspricht. Sieht man die Erbschaftssteuer als eine nachträgliche Besteuerung von Privatkapitalansammlungen an, dann hätte wohl jener Teil der Erbschaften, welcher nach letztwilliger Anordnung wieder Privaten zufließt, deren Besteuerung zu unterliegen, nicht aber Vermächtnisse zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken. Die wissenschaftliche Theorie geht bekanntlich soweit, zu fordern, daß die Einkünfte der Erbschaftssteuer speziell zu gemeinnützigen Kulturzwecken zu verwenden seien. Denn je glücklicher der Erblasser gewirtschaftet hat, desto größer ist sein Nachlaß und umso größer der Anteil des Staates an demselben durch die Erbschaftssteuer. Geht dagegen eine Privatwirtschaft zugrunde, dann tritt nicht der Staat für die herabgekommene Existenz ein, sondern die Gemeinde muß mit ihren Armenunterstützungs- und sonstigen Hilfsanstalten einspringen. Es erfordert sonach das primitivste Rechtsgefühl, daß die von Privaten zu Armen- und ähnlichen öffentlichen, gemeinnützigen Zwecken hinterlassenen Vermögensschaften nicht noch überdies vom Staate der Erbschaftssteuer unterzogen werden.

Solche Stiftungsvermächtnisse bedeuten zudem einen durch Einzelwillkür angeordneten Übergang von Teilen des Privateigentums in das Gesamteigentum oder in die Gemeinwirtschaft öffentlicher Korporationen, welchen Vermögensschaften durch ihre Begründungs- und Entstehungsart

ein bestimmter Platz im öffentlichen Haushalt zugewiesen ist, so daß sich auch hiernach die Frage, ob von einer solchen Vermögensmasse noch eine öffentliche Abgabe zu entrichten sei, von selbst verneinend beantwortet. Aus diesem Grund erscheint auch die Gebührenäquivalenzpflicht solcher gewidmeter Vermögensschaften mindestens als unlogisch.

Faßt man die Erbschaftssteuer als ein gesellschaftliches Erbrecht des Staates auf, welches perzentuell wächst, je weiter dem Grade der Verwandtschaft nach entfernte „lachende Erben“ das Erbe in Anspruch nehmen, also um das Zugreifen der letzteren möglichst einzuschränken, dann erscheint es umso unsaßbarer, daß gemeinnützige Vermächtnisse den „lachenden Erben“ steuertechnisch gleichgestellt werden. Derartige, von edlen Menschenfreunden hinterlassene Schenkungen entrichten vielmehr schon durch ihre Bestimmung ihren Zoll an die Gemeinwirtschaft, insbesondere an den Staat, durch Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und sollten daher schon aus diesem Grunde von jeder Besteuerung, insbesondere der Erbschaftssteuer, befreit werden. Wenn der gewillkürte Zweck einer solchen gemeinnützigen Widmung nur einem bestimmten Orte oder einer bestimmten Gruppe von Staatsbürgern zugute kommt, so kann deshalb gewiß die Gemeinnützigkeit der Widmung nicht bestritten werden. Auch liegt es in der Hand der Staatsgewalt, sich durch Überprüfung der Gemeinnützigkeit der stifterischen Anordnung vor Steuerhinterziehung unter der Maske scheinbar wohlthätiger Stiftungen zu schützen.

Daß die Selbstveredelung des Privateigentums mittelst freiwilliger Wohlthätigkeit durch derartige Steuergesetze geradezu gehemmt wird, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Der reiche Stifter erblickt, wie oben an Beispielen nachgewiesen, in der nachträglichen Besteuerung seiner munifizenten Widmung einen brutalen Eingriff des Staates in seine freiwilligen, humanen Absichten. Minderbemittelte Stifter, die vielleicht mühsam und unter bitteren Entbehrungen ein kleines Kapital zustande gebracht haben, empfinden es noch viel schmerzlicher, daß ihr Spar- und Wohlthätigkeitsinn durch derart hohe Staatssteuern ausgenützt wird. Sie können sich auch nicht durch Übersiedlung ins Ausland der Erbschaftssteuer entziehen, während reiche Stifter meist kosmopolitische Existenzen sind, welchen eine Auswanderung nicht die geringste Schwierigkeit bereitet. Einen Beleg hierfür liefert das Verhalten Hyrtls (Schöffels Erinnerungen p. 300).

Zu welchen die Persönlichkeit der Stifter behellenden Folgen die Nachlassgebührenpflicht führen kann, zeigt die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. September 1896, 3. 5014, Bud. XX, Nr. 9863, wonach, wenn eine Stiftung vor der Gebührentrichtung übergeben wird, für letztere der Stifter selbst zur ungetheilten Hand mit dem unmittelbaren Gebührentpflichtigen zu haften hat. Der Stifter kann also unter Umständen aus Anlaß der Errichtung einer wohlthätigen Stiftung exequiert werden.

Aber nicht bloß subjektiv, sondern auch objektiv ist der Charakter dieser Besteuerung ein gehässiger. Denn die Erbschaftssteuer gehört zu jenen Steuern, bei welchen eine Überwälzung unmöglich ist, sonach die Steuer das Objekt trifft, im vorliegenden Falle somit die Armut, Bildung, Humanität usw.

Dieselben Gründe, welche gegen die Belastung der Stiftungen mit der Erbschaftssteuer sprechen, schließen auch die Gebührenäquivalenzpflicht derselben aus. Nicht bloß die Mobilien, wie nach dem gegenwärtigen Gebührenrechte es bei gemeinnützigen Stiftungen in gewisser Weise der Fall ist, sondern auch die Immobilien sollten dem Gebührenäquivalent nicht unterliegen. Denn: 1. ist der Zweck des Immobilienvermögens gemeinnütziger Stiftungen doch derselbe wie derjenige des Mobilienvermögens derselben; 2. ist eine verschiedene Besteuerung der Immobilien gegenüber den Mobilien deshalb sinnwidrig, weil, wenn man den ersteren als fundiertem Vermögen einen höheren Wert beimißt, das Immobilienvermögen der Stiftungen insbesondere bei denjenigen, welche von öffentlichen Korporationen verwaltet werden, sich ebensowenig der Forderung entziehen kann als das bewegliche Vermögen der Stiftungen; 3. ist die Gleichstellung des Vermögens der Stiftungen mit demjenigen der „toten Hand“ bezüglich der Gebührenäquivalenzpflicht ganz unrichtig. Die Handänderung von Gütern der Stiftungen pflegt, insbesondere bei denjenigen, welche in weltlicher Verwaltung stehen, meist nur von der Laune des Zufalles abzuhängen, niemals aber von solchen Rücksichten diktiert zu sein, wie sie dem Charakter der Verwaltung der „toten Hand“ entspricht. — Demgemäß lassen auch die Landesgesetze vom 8. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 38, für Böhmen und vom 27. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 68, für Mähren, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen für Schulzwecke zum Gebührenäquivalente auch das unbewegliche Vermögen der Stiftungen für Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und Humanitätszwecke von diesen Landeszuschlägen frei.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Erbsteuerpflicht der Stiftungen mit dem die übrige österreichische Steuergesetzgebung durchziehenden Gedanken der Begünstigung der Wohltätigkeit, des Unterrichtes, der Humanität usw. unvereinbar ist, da logischerweise nicht nur die begünstigten Personen selbst, sondern auch die denselben stifterisch zugewendeten Vermögensschaften gebührenfrei zu behandeln wären.

Eigentümlich muß es daher berühren, daß das alte Erbsteuerpatent vom 15. Oktober 1810, Politische Gesesammlung, Band 35, in dieser Beziehung richtiger gefühlt hat, als das gegenwärtige Gebührengesetz, indem es im § 13 bestimmte: „Unter den erbländischen frommen Stiftungen, denen die Befreiung von der Erbsteuer zustatten kommt, sind zu verstehen: . . . d) alle Erbschaften und Legate zur Verteilung unter die Armen, zum Armeninstitute, . . . ferner die für Findelkinder und Waisen, zur Verpflegung der Kranken in den unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Instituten, zum Unterricht der Jugend an öffentlichen Schulen, dann zur Erhaltung der öffentlichen Schulen oder Einrichtung derselben.“ Auch das Einführungsgezet zu dem Erbschaftssteuergesetze vom Jahre 1759 bemerkt treffend: „Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer, durch welche die Armen niemals, die Vermöglichen aber nur dormalen zu einer Abgabe zu verhalten sind, wenn ihnen sozusagen ein unvermutetes Glück zustoßet und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen.“ Denselben Gedankengang hat wenigstens berührt der alleruntertänigste Vortrag des Ministerrates vom 26. Jänner 1850 betreffend das gegenwärtige Gebührengesetz, woselbst es heißt: „Nachdem es sich bei Erbschaften um einen Zuwachs an Vermögen ohne Gegenleistung handelt, wird es auch vollkommen gerechtfertigt, daß diese Vermögenserwerbung nach höheren Prozenten als andere Vermögensübertragungen der Besteuerung unterzogen werden.“

Daß dieses Motiv auf Stiftungen, bei welchen die Fiktion des Erbschaftsvermögens als einer nicht erarbeiteten, sohin minder sittlich erworbenen Vermögens in keiner Weise zutrifft, auf gemeinnützige Stiftungen ganz unanwendbar ist, liegt klar zu Tage.

Bedenkt man, daß die Vermögensübertragungsgebühr fast immer, das Gebührenäquivalent regelmäßig aus den Erträgen der Stiftungen, somit auf Kosten des gemeinnützigen Stiftungszweckes bestritten wird, so daß häufig, um die Gebühren überhaupt bestreiten zu können, Ratenzahlungen bei den Steuerbehörden erwirkt werden müssen, so wird man begreifen, daß die Überzeugung von der Verwerflichkeit der Gebührenpflicht gemeinnütziger Stiftungen immer allgemeiner und dringlicher wird. So haben die Herren Abgeordneten Dr. Löffler, Dr. Derschatta, Walz und Genossen in folgender Stelle ihres Antrages vom 12. Juni 1902, betreffend die Neuregelung der Erbschaftssteuern ihrer Ansicht Ausdruck gegeben: „Unentgeltliche Zuwendungen zu Zwecken der allgemeinen Wohltätigkeit, des Unterrichtes usw., insofern diese Zwecke der Verwaltung einer Gemeinde, eines Landes oder des Staates unterstellt sind, genießen die Gebührenfreiheit.“ Weiters hat der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 17. November 1905 folgende Resolution beschlossen: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrate ehestens einen Gesetzentwurf bezüglich Befreiung der wohlthätigen Stiftungen von den Stiftungsgebühren zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“ Endlich hat der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung vom 19. Juli 1901 folgende Resolution beschlossen: „Die hohe Regierung wird ersucht, ehemöglichst dem hohen Reichsrate einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach jenes unbewegliche Vermögen von Stiftungen, welches ausschließlich zu Wohltätigkeitszwecken gewidmet ist, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit wird.“

Der Ausfall an Erbschaftsgebühren im Falle der Stattgebung dieser Petition ist selbst, wenn er bedeutend wäre, durch die vorliegenden Ausführungen genügend gerechtfertigt und kann im Verhältnis zum gewaltigen Einkommen des Staatshaushaltes umso geringer veranschlagt werden, zumal die Förderung des öffentlichen Wohles durch diese Begünstigung der Stiftungserrichtung um ein Vielfaches mehr gewinnen würde.

Österreich, an Stiftungen und ähnlichen Kapitalien nicht reich ausgestattet, bedarf dringend einer solchen Förderung. Deshalb ist gerade in der Frage der Steuerpflicht der gemeinnützigen Stiftungen die öffentliche Meinung für die strikte Durchführung des lapidaren Grundsatzes des alt-römischen Rechtes „uti legasset, ita jus esto“. (So wie es letztwillig angeordnet, so soll es gelten.)

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellt sohin die Vertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Wiener Gemeinderates vom 22. Mai 1908, Z. 7315, die Bitte, das hohe Haus wolle den zuliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Befreiung von Stiftungen und Widmungen von den Stempeln, unmittelbaren Gebühren und dem Gebührenäquivalente beraten und auf Grund der Beratung zum Beschlusse erheben.

Gesetz vom

Betreffend die Befreiung von Stiftungen und Widmungen von den Stempel-, unmittelbaren Gebühren und dem Gebührenäquivalente.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Errichtung von Stiftungen und Widmungsakten zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken wird von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, insbesondere auch den nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R.-Bl. Nr. 14, fälligen Gebühren befreit.

Die gleiche Befreiung wird jenen Rechtsgeschäften, Schriften und Amtshandlungen eingeräumt, welche errichtet, bezw. vorgenommen werden, um die im ersten Absätze bezeichneten Stiftungen und Widmungsakte in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel II.

Die im Artikel I bezeichneten Stiftungen und Widmungsakte sind nicht nur hinsichtlich ihres beweglichen, sondern auch hinsichtlich ihres unbeweglichen Vermögens von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreit, und zwar ohne Unterschied des Zeitpunktes ihrer Errichtung vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, die in den Artikeln I und II festgesetzten Befreiungen auch solchen zur Errichtung gelangenden oder bereits errichteten Stiftungen und Widmungsakte zu gewähren, welche einen sonstigen gemeinnützigen Zweck, insbesondere die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Lohnarbeiter und überhaupt der minder bemittelten Volksklassen, zum Gegenstande haben.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Im Berichtsjahre ist diesfalls seitens der Gesetzgebung nichts geschehen.

Finanzielles und Allgemeines.

Das Gesamtvermögen der sämtlichen in der Verwaltung der Gemeinde Wien stehenden oben bezeichneten Stiftungen, Fonds usw. betrug Ende des Berichtsjahres 38,840.076 K, darunter Immobilien im Inventarwerte von 2,304.018 K. Auf das Vermögen der eigentlichen Stiftungen entfallen hievon 19,849.894 K, auf jenes der Fonds, Legate usw. 18,990.182 K.

Die Einnahmen der Stiftungen, Fonds usw. betragen 3,036.673 K, ungerechnet den Ende 1907 vorhandenen Kassereff per 439.736 K; die Ausgaben 3,016.181 K; der schließliche Kassereff betrug 460.228 K.

Der reine Zuwachs an Wertpapieren, welcher sich durch den Erlag neuer Stiftungskapitalien abzüglich der im Berichtsjahre in Abfall gekommenen Wertpapiere von ausgeschiedenen Stiftungen und Fonds ergab, beziffert sich auf 117.373 K.

Gingegen hat sich bei den übrigen, bisher schon ausgewiesenen Stiftungen, Fonds usw. im Laufe des Jahres 1908 durch Heranziehung von Kapitalien zum Baue des neuen städtischen Waisenhauses im XIX. Bezirke, ferner bei den Reserven der

städtischen Unternehmungen im Wertpapierstande eine Verminderung von 2,651.143 K und abzüglich des obigen Zuwachses per 117.373 K eine reine Verminderung von 2,533.770 K ergeben, wodurch der Wertpapierstand vom Ende 1907 per 39,069.828 K mit Ende 1908 auf 36,536.058 K sich herabminderte.

Der Wert der Realitäten, welcher mit Ende 1907 2,260.581 K betrug, hat sich im Jahre 1908 einerseits durch Zuwachs des Karoline Hubel'schen Stiftungshauses sowie durch Rückzahlung von Satzpostraten bei der Lechner'schen Stiftung, Prangl'schen Stiftung, Sehrs'schen Stiftung und Arcos'schen Stiftung um 44,637 K erhöht und andererseits durch Neubemessung des Wertes des Wild'schen Stiftungshauses um 1200 K vermindert, mithin zusammen um 43.437 K erhöht und beträgt Ende 1908 2,304.018 K.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß 19 Stiftbriefe bezw. Stiftbrief-Nachträge erteilt und zur stiftungsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wurden.